

FAQ

Kommunale Wärmeplanung Ettlingen

Einhergehend mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zur kommunalen Wärmeplanung in Ettlingen hat die Stadtverwaltung einige Fragestellungen diesbezüglich erreicht. Auf die häufigsten Fragestellungen möchten wir hier eine Antwort geben:

Warum erstellt Ettlingen eine Kommunale Wärmeplanung?

Als Große Kreisstadt ist Ettlingen laut §27 Abs.3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetze Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum 31.12.2023 verpflichtet einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung zu erstellen.

Welche Informationen enthält die Kommunale Wärmeplanung?

Bei der Kommunalen Wärmeplanung im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) handelt es sich laut §2 Abs.16 „um einen strategischen Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 einschließlich der Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans.“

Grundsätzlich lässt sich der Prozess der Kommunalen Wärmeplanung in folgende vier Schritte unterteilen:

1. Bestand und Einsparpotenziale des Energiebedarfs
2. Potenzialanalyse erneuerbare Energien, Abwärme und KWK
3. Entwicklung von Untersuchungsgebieten
4. Lokale Wärmewendestrategie

Eine weitergehende Konkretisierung der vorliegenden Untersuchung z.B. hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie einer Festlegung auf Akteure, welche in die Umsetzung gehen, muss im Nachgang auf kleinräumigerer Ebene erfolgen. Dieses ist auch zwischen Stadt und Stadtwerke Ettlingen abgestimmt und soll weiter vorangetrieben werden. Sobald relevante Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen für einzelne Gebiete vorliegen, werden diese zukünftig auf den Internetseiten der Stadtwerke Ettlingen (<http://www.sw-ettlingen.de>) abrufbar sein und darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Ettlingen kommuniziert werden.

Ist geplant, dass die Stadt Ettlingen in Zukunft autark ist und selbst die benötigte Energie besorgt?

Auf Basis der aktuell vorliegenden Untersuchung wird eine autonome Wärmeversorgung (bilanzielle Unabhängigkeit von Extern) in der Stadt Ettlingen nicht umsetzbar sein. Der im Rahmen des Ettlinger Klimaschutzkonzepts (KSK) 2022 berechnete zukünftige Wärmebedarf übersteigt weiterhin die verfügbaren Potenziale vor Ort. Weiterhin zeigen diese Ergebnisse nur eine bilanzielle Gegenüberstellung von Bedarfen und Potenzialen auf. Eine Betrachtung, wann welcher Energieträger zur Verfügung steht und welcher Energiebedarf in einem hierzu vorliegenden zeitlichen Zusammenhang abgerufen wird, ist in dieser Übersicht

nicht enthalten. Auch die Potenziale von Speichern zur zeitlichen Angleichung der Erzeugung und Verwendung ist nur am Rande mitbetrachtet worden. Eine Autarkie (faktische Unabhängigkeit von Extern) in der Energieversorgung, also u.a. ein Abtrennen von allen öffentlichen Netzen, ist schon aus Gründen der Redundanz und Versorgungssicherheit nicht sinnvoll und somit nicht erstrebenswert.

Warum erfolgte keine Potenzialbetrachtung für Wasserstoff bzw. ist eine zukünftige Versorgung mit Wasserstoff auch in der Versorgung mit Gebäudewärme in Ettlingen zu erwarten?

Nach aktuellem Stand ist nicht davon auszugehen, dass in Ettlingen der Überschuss an erneuerbar erzeugtem Strom ausreichend groß sein wird, um einen Elektrolyseur dauerhaft betreiben zu können. In welchem Umfang zukünftig Wasserstoff von Extern zur Verfügung gestellt werden kann und in welchen Bereichen dieser dann zum Einsatz kommen wird, muss abgewartet werden und liegt final nicht in der Hand der Stadt oder der Stadtwerke Ettlingen. Sollte es hier zu Veränderungen kommen, werden diese natürlich im Rahmen weitergehender Bewertungen und einer Fortschreibung der Kommunalen Wärmeplanung Beachtung finden.

Zur Einordnung von Wasserstoff in der Gebäudewärmeversorgung wird aus der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ([Drucksache 17 / 5424](#) des Landtags von Baden-Württemberg, Seite 5 (19.09.2023)) zitiert:

„Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass Wasserstoff eine nennenswerte Rolle in der dezentralen Gebäudewärmeversorgung spielen wird. Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Frage 4 des Antrags der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke und Frank Bonath u. a. FDP/DVP „Dezentrale Wasserstoffgewinnung in Baden-Württemberg“ in [Drucksache 17/3537](#) vom 8. November 2022 verwiesen.“

Wo und wann werden in Ettlingen Nahwärmenetze erweitert bzw. neu errichtet? Kann mein Haus daran angeschlossen werden und mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Die Ausweisung in Wärmenetzgebiete erfolgte auf Basis verschiedenster Parameter wie beispielsweise den Wärmeverbräuchen, aktuellen Heizsystemen und Gebäudealter. Weiterhin mit eingeflossen sind aktuelle Planungen der Stadt und Stadtwerke. Die Priorisierungen des Ausbaus von Nahwärmenetzen (Maßnahme 1.1 Ausbau Nahwärmenetze in Verbindung mit Erneuerbaren Energien) erfolgte in drei Priorisierungsstufen mit einer zeitlichen Zuordnung von 5, 10 und 15 Jahren. In dieser zeitlichen Reihenfolge soll nach tiefergehenden Untersuchungen und Planungen über die Umsetzbarkeit von Wärmenetzen in den genannten Gebieten entschieden und mit der Umsetzung begonnen werden. Hierbei werden auch alle der Stadt und Stadtwerke zugehenden Rückmeldungen der Eigentümerinnen und Eigentümer mit in die Betrachtung einbezogen.

Bis zur Umsetzungsentscheidung entsteht aus dieser Gebietseinteilung keine Pflicht, den Wärmenetzausbau wie dargestellt zu realisieren. Anpassungen und Konkretisierungen der Wärmenetzgebiete werden im Planungs- und Umsetzungsprozess einzelner Projekte zwangsläufig erfolgen. Sobald relevante Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen für einzelne Gebiete vorliegen, werden diese zukünftig auf den Internetseiten

der Stadtwerke Ettlingen (<http://www.sw-ettlingen.de>) abrufbar sein und darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Ettlingen kommuniziert werden.

Eine Aussage zu den anfallenden Kosten eines Wärmenetzes bzw. des entsprechenden Gebäudeanschlusses ist nicht pauschal möglich. Im groben sind aktuell in Ettlingen mit Baukosten für Wärmeleitungen von rund 1.500 Euro je Trassenmeter zu rechnen. Nach aktueller Fördersituation können hiervon derzeit bis zu 40 % der Investitionskosten bezuschusst werden. Die nach Förderung verbleibenden Baukosten sind im Fall von Hausanschlussleitungen vom Anschlussnehmenden voll zu tragen, die Kosten der Hauptleitungen werden anteilig (entsprechend der Anschlussleistung) auf alle Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer verteilt.

Wer muss die Initiative in der Umsetzung für kleinere Gemeinschaftsanlagen ergreifen, die Eigentümer oder die Stadt bzw. Stadtwerke?

Da sowohl der Stadt als auch den Stadtwerken nicht der detaillierte Handlungsbedarf eines jeweiligen Gebäudes bekannt ist, muss die Initiative für die Umsetzung kleiner Gemeinschaftsanlagen von den Eigentümerinnen und Eigentümern ausgehen. Entsprechend sind auch nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer an die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen gebunden.

Welche Verknüpfungen zwischen dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der Kommunalen Wärmeplanung Ettlingen ergeben sich?

Laut Überprüfung der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg zur Verknüpfung des „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz, WPG) mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gilt Stand 18.10.2023 folgendes:

„Der kommunale Wärmeplan ist sowohl nach KlimaG BW als auch nach aktuellem WPG-E ein informeller Plan ohne rechtliche Außenwirkung und wird dies aller Voraussicht nach im WPG auch bleiben [Anmerkung durch Autorin: Das WPG wurde am 17.11.2023 vom Bundestag verabschiedet. Es kam zu keinen relevanten Änderungen hinsichtlich der nachfolgenden Aussage]. Allein der Beschluss eines Wärmeplans löst damit nicht unmittelbar die Anwendung des GEG bzgl. bestehender Gebäude aus.

Hierzu bedarf es, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des kommunalen Wärmeplans, einer zusätzlichen, optionalen Entscheidung der Gemeinde zur Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder von Wasserstoffnetzausbaugebieten (siehe § 26 WPG-E). Diese weitere Entscheidung zur Ausweisung der genannten Gebiete hat unserer Einschätzung nach den Charakter einer kommunalen Satzung. Erst mit dieser Entscheidung wird das GEG für Bestandsgebäude in den ausgewiesenen Gebieten „scharfgeschaltet“. Und erst damit gelten einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung in einem solchen Gebiet die entsprechenden Regelungen und Übergangsfristen des GEG zum Heizungstausch (siehe § 71 Absatz 8 Satz 3 GEG oder § 71k Absatz 1 Nummer 1 GEG).“

Des Weiteren plant die Stadt Ettlingen aktuell keine Ausweisung von Gebieten im Rahmen einer kommunalen Satzung. Somit tritt u.a. die Regelung von mindestens 65% Erneuerbaren Energien beim Heizungstausch im

Bestand auch in Ettlingen erst nach den 30.06.2028 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten in Baden-Württemberg weiterhin die seit 2015 im Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) festgeschriebenen 15% Erneuerbare Energien oder entsprechende Ersatzmaßnahmen bei Heizungstausch. Dieses gilt ebenso für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten (z.B. Nachverdichtung). In Neubaugebieten gilt der Anteil von 65% schon ab den 01.01.2024.

Basierend auf dem aktuellen Stand der Kommunalen Wärmeplanung verfolgt die Stadt Ettlingen in Satzungen keinen Anschluss- und Benutzungszwang. Folglich steht es auch allen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern in diesen Gebieten offen, ob sie sich an ein Wärmenetz anschließen möchten oder eine eigenständige Versorgung favorisieren. Auch mit Eintreten der 65%-Regelung aus dem GEG (und einer potenziellen Ausweisung von Gebieten mit einer Wärmenetzversorgung im Rahmen einer kommunalen Satzung) gilt weiterhin die freie Wahl der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern hinsichtlich einem Anschluss an ein Wärmenetz oder einer eigenständigen Wärmeversorgung mit mindestens 65% erneuerbaren Energien.